

Abfalleinstufung nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) in Abhängigkeit von der jeweiligen Schicht

Schichten	Hinweise	AVV-Schlüssel	Abfallbezeichnung	
Oberbau				
Gebundener Straßenaufbruch	Asphalt			
	- pechhaltig (nicht gefährlich)	< 50 mg/kg Benzo(a)pyren	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
	- pechhaltig (gefährlich)	bei Erfüllung einer oder mehrerer gefahrenrelevanter Eigenschaften nach § 3 Abs. 2 AVV; > 50mg/kg Benzo(a)pyren	17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
	Betondecke			
	- nicht gefährlich		17 01 01	Beton
	- gefährlich	bei Erfüllung einer oder mehrerer gefahrenrelevanter Eigenschaften nach § 3 Abs. 2 AVV; für PCB _{gesamt} gilt > 50 mg/kg. Anmerk.: Sofern die KW-Belastung aus Asphaltanteilen resultiert, handelt es sich nicht um einen gefährlichen Abfall (Nachweis durch Labor!)	17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
	Hydraulisch gebundene Tragschicht			
- mit natürlichen Mineralstoffen				
- nicht gefährlich		17 01 01	Beton	

Schichten		Hinweise	AVV-Schlüssel	Abfallbezeichnung
	- gefährlich	bei Erfüllung einer oder mehrerer gefahrenrelevanter Eigenschaften nach § 3 Abs. 2 AVV; für PCB _{gesamt} gilt > 50 mg/kg. Anmerk.: Sofern die KW-Belastung aus Asphaltanteilen resultiert, handelt es sich nicht um einen gefährlichen Abfall (Nachweis durch Labor!)	17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
Oberbau				
Gebundener Straßenaufbruch	Hydraulisch gebundene Tragschicht			
	- mit RC-Baustoffen			
	- nicht gefährlich		17 01 01	Beton
	- gefährlich	bei Erfüllung einer oder mehrerer gefahrenrelevanter Eigenschaften nach § 3 Abs. 2 AVV; für PCB _{gesamt} gilt > 50 mg/kg. Anmerk.: Sofern die KW-Belastung aus Asphaltanteilen resultiert, handelt es sich nicht um einen gefährlichen Abfall (Nachweis durch Labor!)	17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
	- HGT, pechhaltig (gefährlich)	bei Erfüllung einer oder mehrerer gefahrenrelevanter Eigenschaften nach § 3 Abs. 2 AVV; >50mg/kg Benzo(a)pyren	17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
	Emulsionsgebundene Tragschicht			
	- mit natürlichen Mineralstoffen			
- nicht gefährlich	Das Bindemittel Bitumen führt nicht zu einer Einstufung als gefährlicher Abfall.	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	

Schichten		Hinweise	AVV-Schlüssel	Abfallbezeichnung
	- gefährlich	bei Erfüllung einer oder mehrerer gefahrenrelevanter Eigenschaften nach § 3 Abs. 2 AVV; für PCB _{gesamt} gilt > 50 mg/kg. Anmerk.: Sofern die KW-Belastung aus Asphaltanteilen resultiert, handelt es sich nicht um einen gefährlichen Abfall (Nachweis durch Labor!)	17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
	- gefährlich	bei Erfüllung einer oder mehrerer gefahrenrelevanter Eigenschaften nach § 3 Abs. 2 AVV; > 50 mg/kg Benzo(a)pyren Anmerk.: Straßenaufbruch ist kohlenbeerhaltig und stammt aus älteren Straßenbaumaßnahmen	17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische

	Schichten	Hinweise	AVV-Schlüssel	Abfallbezeichnung
Oberbau				
Gebundener Straßenaufbruch	Emulsionsgebundene Tragschicht			
	- mit RC-Baustoffen			
	- nicht gefährlich	Das Bindemittel Bitumen führt nicht zu einer Einstufung als gefährlicher Abfall.	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
	- gefährlich	bei Erfüllung einer oder mehrer gefahrenrelevanter Eigenschaften nach § 3 Abs. 2 AVV; für PCB _{gesamt} gilt > 50 mg/kg. Anmerk.: Sofern die KW-Belastung aus Asphaltanteilen resultiert, handelt es sich nicht um einen gefährlichen Abfall (Nachweis durch Labor!)	17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
	- EGT, pechhaltig (gefährlich)	>50mg/kg Benzo(a)pyren	17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische

Schichten		Hinweise	AVV-Schlüssel	Abfallbezeichnung
Oberbau				
Ungebundener Straßenaufbruch	Natürliche Mineralstoffe (z.B. Lava, Schotter)			
	- nicht gefährlich		17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
	- gefährlich	bei Erfüllung einer oder mehrerer gefahrenrelevanter Eigenschaften nach § 3 Abs. 2 AVV; für PCB _{gesamt} gilt > 50 mg/kg. Anmerk.: Sofern die KW-Belastung aus Asphaltanteilen resultiert, handelt es sich nicht um einen gefährlichen Abfall (Nachweis durch Labor!)	17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
	RC-Baustoffe			
	- nicht gefährlich		17 01 01	Beton
	- gefährlich	bei Erfüllung einer oder mehrerer gefahrenrelevanter Eigenschaften nach § 3 Abs. 2 AVV; für PCB _{gesamt} gilt > 50 mg/kg. Anmerk.: Sofern die KW-Belastung aus Asphaltanteilen resultiert, handelt es sich nicht um einen gefährlichen Abfall (Nachweis durch Labor!)	17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten

Schichten	Hinweise	AVV-Schlüssel	Abfallbezeichnung
Unterbau/-grund			
Boden (< 10 % RC-Material)			
- nicht gefährlich		17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
- gefährlich	bei Erfüllung einer oder mehrerer gefahrenrelevanter Eigenschaften nach § 3 Abs. 2 AVV; für PCB _{gesamt} gilt > 50 mg/kg. Anmerk.: Sofern die KW-Belastung aus Asphaltanteilen resultiert, handelt es sich nicht um einen gefährlichen Abfall (Nachweis durch Labor!)	17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
Boden (> 10 % RC-Material) zur Stabilisierung			
- nicht gefährlich		17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
- gefährlich	bei Erfüllung einer oder mehrerer gefahrenrelevanter Eigenschaften nach § 3 Abs. 2 AVV; für PCB _{gesamt} gilt > 50 mg/kg. Anmerk.: Sofern die KW-Belastung aus Asphaltanteilen resultiert, handelt es sich nicht um einen gefährlichen Abfall (Nachweis durch Labor!)	17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
Verfestigter Boden mit Kalk/Zement			
- nicht gefährlich		17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
- gefährlich	bei Erfüllung einer oder mehrerer gefahrenrelevanter Eigenschaften nach § 3 Abs. 2 AVV; für PCB _{gesamt} gilt > 50 mg/kg. Anmerk.: Sofern die KW-Belastung aus Asphaltanteilen resultiert, handelt es sich nicht um einen gefährlichen Abfall (Nachweis durch Labor!)	17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten